

T H S G



15.05.2009

Dr. Corina Zolle

- Mit der Ratifizierung des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Konvention) verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland die freie Wahl des Aufenthaltsortes und ein Leben in der Gemeinde zu garantieren, Maßnahmen zur Vermeidung von Aussonderung zu ergreifen und Ansprüche auf die erforderliche persönliche Assistenz vorzusehen. Das gegenwärtige Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (1)

- Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit **gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft** zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre **volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft** zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (2)

- a) Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt** die Möglichkeit haben, **ihren Aufenthaltsort zu wählen** und zu entscheiden, **wo und mit wem sie leben**, und **nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben**;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von **gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause** und in Einrichtungen sowie zu sonstigen **gemeindenahen Unterstützungsdiensten** haben, **einschließlich der persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der **Grundlage der Gleichberechtigung** zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

UN-Konvention/SGB XII

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- **§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen**
- (1) ... Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Matthias Grombach, 32 Jahre

- Seit 17 Jahren querschnittsgelähmt
- Seit 3 Jahren im Altenheim
- Kämpft seit Jahren um ein selbstbestimmtes Leben mit persönlichem Budget
- die Sozialagentur Sachsen-Anhalt lehnt ab



Claus Fussek

- Er kritisiert Missstände in Pflegeheimen.
- Er spielt Informationen über üble Heime der Presse und der Polizei zu.
- 2001 ist er nach Genf gefahren, um vor einem UN-Ausschuss über die Zustände in den deutschen Heimen zu klagen.
- Über 40 000 Fälle hat Claus Fussek inzwischen gesammelt.



Gerhard Bartz

- 1981 Haus gebaut und geheiratet
- ab 1991 Arbeitgebermodell nach zweijährigen Rechtsstreit
- danach durch eigenen Verdienst hohe Selbstbeteiligung, zuletzt 1700 Euro im Monat
- Haus praktisch alleine abbezahlt
- Seine Frau Elke ist im August 2008 gestorben
- Rückforderung der Assistenzkosten der letzten 10 Jahre (ca. 160.000 Euro)



Dr. Klaus Mück, Diplominformatiker

- Benötigt 24 h Assistenz
- Möchte heiraten
- Das komplette Einkommen und alle Ersparnisse seiner Freundin würden für die Finanzierung seiner Assistenz herangezogen werden
- Kinder könnten sie nur adoptieren, wenn sie verheiratet sind
- Der Assistenzbedarf würde reduziert werden und sie müsste zwangsweise einen Teil seiner Pflege übernehmen
- Beide sind voll erwerbstätig



Claudia Brandt, Juristin

- 30 h pro Woche beschäftigt in einer Bundesbehörde
- Benötigt Assistenz rund um die Uhr
- Darf rund 500 € ihres Einkommens monatlich behalten. Der Rest wird als Eigenanteil zur Finanzierung ihrer Assistenz herangezogen.



Christian Bayerlein, Diplominformatiker

- Freiberuflicher Informatiker
- Benötigt Assistenz rund um die Uhr
- Hat angefangen schwedisch zu lernen und plant auszuwandern, denn in Schweden ist die persönliche Assistenz einkommens- und vermögensunabhängig



- **Wir fordern die Schaffung eines umfassenden Anspruchs auf „Soziale Teilhabe“, der die gegenwärtigen verstreuten Ansprüche auf Eingliederungshilfe, Pflege und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zusammenfasst.**

Das Gesetz muss folgende Anforderungen erfüllen:

- **Die Leistungen müssen einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden.** Nur so kann eine faktische Gleichstellung mit Nichtbehinderten hergestellt werden, da sie dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen.
- **Soziale Teilhabe muss bedarfsgerecht erbracht werden.** Viele Ansprüche auf Teilhabe am Leben der Gesellschaft sind weder im Umfang noch in der Art der Leistung bestimmt und stellen nur Teilleistungen dar. Soziale Teilhabe muss aber behinderten Menschen die gleichen Lebenschancen eröffnen wie Nichtbehinderten.
- **Keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes.** Anstatt den Grundsatz „ambulant vor stationär“ unter den Kostenvorbehalt zu stellen und das Wahlrecht auf „angemessene Wünsche“ zu beschränken, müssen – wie in § 9 SGB IX vorgesehen - die „berechtigten Wünsche“ behinderter Menschen berücksichtigt werden.

Unterstützen Sie uns!

- <http://www.forsea.de>
- <http://www.enil.eu>



15.05.2009

Dr. Corina Zolle